



WMS - [REDACTED]

Wien, 15.05.2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert wird; Begutachtungsverfahren



Magistratsabteilung 64

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt zum Entwurf des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert wird, in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemein:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention), BGBl. III 155/2008, in Österreich kundgemacht am 23.10.2008, in der geltenden Fassung BGBl. III 188/2018, sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.



Insbesondere darf auf folgende Artikel der UN-Konvention verwiesen werden:

In Artikel 4 Abs. 1 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck besteht die Verpflichtung

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

Artikel 4 Abs. 3 der UN-Konvention normiert, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen.

Artikel 9 der UN-Konvention normiert Grundsätze der Barrierefreiheit, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Artikel 7 Abs. 1 B-VG, BGBl. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I 114/2013, normiert: „...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Aus der UN-Konvention und Art. 7 Abs. 1 B-VG ergibt sich somit für das Land Wien die Verpflichtung, legislative Voraussetzungen für eine barrierefreie Stadtplanung und Stadtgestaltung zu schaffen und Menschen mit Behinderungen in die Planung und Gestaltung aktiv einzubeziehen.

II. Zur Änderung der Bauordnung für Wien:

Zu § 3 Bauordnung für Wien:

In § 3 Abs. 1 tritt nach lit. j) an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende lit. k) angefügt: „k) einem Fachmann auf dem Gebiete des Klimaschutzes und Energiewesens.“

Es wird vorgeschlagen, an die lit. k) eine lit. i) mit dem Text „eine fachkundige Person auf dem Gebiete des barrierefreien Bauens.“ anzufügen.

Begründung:

Aus den oben zitierten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landes Wien, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Gestaltung der Stadt zu schaffen, wobei Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne zu verstehen ist und Menschen mit Behinderungen im Wege der sie vertretenden Organisationen in den Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung einzubeziehen.

Weiters wird vorgeschlagen, in § 3 den Begriff „Fachmann“ generell durch den geschlechtsneutralen Begriff „fachkundige Person“ zu ersetzen.

III. Zur Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008:

Zu § 3 Abs. 5 Wiener Garagengesetz 2008:

Zur gegenständlichen Novellierung des Wiener Garagengesetzes 2008 wird angeregt, § 3 Abs. 5 zu ändern, um eine Rechtskonformität mit der UN-Konvention zu gewährleisten. § 3 Abs. 5 lautet derzeit:

„(5) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m² ist zur Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 vom Planverfasser darzulegen, dass die Bedürfnisse einer ungehinderten, sicheren und alltagstauglichen Benützung für unterschiedliche soziale Nutzergruppen, insbesondere für Kinder, Frauen, Familien und Senioren, berücksichtigt wurden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

1. klare, übersichtliche Beschilderungen und Markierungen,
2. breitere und klar abgegrenzte Fußgängerbereiche,
3. spezielle Parkplätze für ältere Menschen, Gehbehinderte und Personen mit Kleinkindern und Kinderwagen.“

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m²“ ersatzlos zu streichen:

Begründung:

Das “Committee on the Rights of Persons with Disabilities” der Vereinten Nationen gab zum ersten Staatenbericht Österreichs, welcher über die Umsetzung der UN-Konvention berichtete, im Jahr 2013 u.a. folgende Empfehlung ab:

„Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt. Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten.“

siehe United Nations, CRPD/C/AUT/CO/1, 30.9.2013.

Zur Ziffer 3 dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, den Begriff „Gehbehinderte“ durch die in der UN-Konvention verwendete Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die UN-Konvention versteht Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne und definiert in Artikel 1 dass zu Menschen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Wir ersuchen abschließend um Kenntnisnahme und Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████
██████████

████████████████████



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>